

1. Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes "Industriegebiet Alzenau-Nord, Erweiterung nördlich der Siemensstraße - Teil östlich der Industriestraße", Gemarkung Alzenau

Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung der Planunterlagen gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Stadtrat der Stadt Alzenau hatte in seiner Sitzung vom 28. März 2019 beschlossen, den Bebauungs- und Grünordnungsplan „Industriegebiet Alzenau-Nord, Erweiterung nördlich der Siemensstraße – Teil östlich der Industriestraße“ im gesamten Geltungsbereich zu ändern. Dieser wird die Bezeichnung 1. Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes „Industriegebiet Alzenau-Nord, Erweiterung nördlich der Siemensstraße – Teil östlich der Industriestraße“ tragen.

Ziel und Zweck der Bauleitplanung ist es, folgende im festgesetzten Industriegebiet allgemein zulässigen Nutzungen im gesamten Geltungsbereich als unzulässig festzusetzen:

- nicht großflächige Einzelhandelsbetriebe bis 800 m² Verkaufsfläche
- Logistik
- Lagergebäude und Lagerplätze

Zudem soll folgende ausnahmsweise zulässige Nutzung gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO im Bebauungsplan ausgeschlossen werden:

- Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter

Der Geltungsbereich der Bauleitplanung ist nachfolgend zeichnerisch dargestellt:



Mit der Ausarbeitung der Planunterlagen wurde das Planungsbüro Planer FM GbR, Aschaffenburg, beauftragt.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wie auch der Behörden an der Planung erfolgte in der Zeit vom 2. Januar 2020 bis 3. Februar 2020. Die hierzu eingegangenen

Stellungnahmen behandelte der Ausschuss für Stadtentwicklung der Stadt Alzenau in seiner Sitzung am 10. März 2020 und billigte den entsprechend überarbeiteten Planentwurf.

Dieser gebilligte Planentwurf wird mit Begründung, integriertem Umweltbericht und Anlagen sowie den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen

in der Zeit vom 8. Juni 2020 bis zum 10. Juli 2020
während der allgemeinen Öffnungszeiten,
Montag bis Mittwoch von 8 Uhr bis 16 Uhr,
Donnerstag von 8 Uhr bis 17.30 Uhr
sowie Freitag von 8 Uhr bis 12 Uhr
nach vorheriger Terminvereinbarung
im Rathaus der Stadt Alzenau, Hanauer Str. 1, 63755 Alzenau,
an der Anschlagtafel für öffentliche Auslegung,
1. Stock, gegenüber Besprechungszimmer Bauaufsicht (Zimmer Nr. 1.14)

öffentlich ausgelegt gemäß § 3 Abs. 2 BauGB.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen und wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen liegen – neben dem Umweltbericht - vor:

Art der umweltbezogenen Information	Urheber (außer Umweltbericht)	Schutzgut (gemäß Umweltbericht) und Themenblock
Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Landratsamt Aschaffenburg, Untere Naturschutzbehörde (keine Einwände, sofern geltende Festsetzungen der Grünordnung unverändert bleiben)	<u>Menschen, Tiere und Pflanzen:</u> --- <u>Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft:</u> --- <u>Kulturgüter und sonstige Sachgüter:</u> --- <u>Wechselwirkungen:</u> ---
Stellungnahmen und Eingaben aus der Öffentlichkeit	Keine Stellungnahmen	
Fachgutachten:	Keine Fachgutachten	

Der Planentwurf sowie die Begründung mit Umweltbericht und Anlagen werden während des Auslegungszeitraumes auch im Internet unter der Adresse www.alzenau.de/laufendebauleitplanverfahren bereit gestellt.

Ansprechpartner für die Bauleitplanung ist Frau RÜTH, Zimmer 1.16, Tel.: 06023 502-154 bzw. Herr Heimrich, Zimmer 1.19, Tel.: 06023 502-151.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Sofern Stellungnahmen in Form von Unterschriftslisten eingereicht werden, wird gebeten, einen Beauftragten zu benennen, mit dem der Schriftverkehr geführt werden soll.

Parallel zur öffentlichen Auslegung der Planunterlagen werden die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am Verfahren beteiligt (§ 4a Abs. 2 BauGB).

Ort, Zeitraum, Inhalt sowie Rechtsfolgen der öffentlichen Auslegung werden hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO i.V.m. § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“, das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Alzenau, 19. Mai 2020
Stadt Alzenau

gez.

Helmut Schuhmacher
Zweiter Bürgermeister